



GEMEINDE ENZKLÖSTERLE
Landkreis Calw

Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthalle Enzklösterle

AZ: 564

Der Gemeinderat hat am 24.03.2026 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2 Entgelterhebung

Die Gemeinde Enzklösterle erhebt für die Benutzung der Sporthalle Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 3 Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte ist der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entgelt für den laufenden Übungsbetrieb

(1) Für die im jeweiligen Belegungsplan festgelegte Nutzung der Sporthalle durch Vereine (ständige Nutzung) werden für jede Übungsstunde pro Woche folgende Entgelte inkl. 19% Mehrwertsteuer festgesetzt:

	Gesamte Hallenfläche	2/3 der Hallenfläche	1/3 der Hallenfläche
Je Halbjahr pauschal	190,00 Euro	130,00 Euro	60,00 Euro

(2) Das Entgelt wird jeweils zum Ende eines Halbjahres fällig.

(3) Für die Nutzung der Sporthalle durch örtliche Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 16 Jahren, in der Zeit bis abends, 20.00 Uhr, sind 20 % des Entgelts nach Abs. 1 zu entrichten. Nach 20.00 Uhr besteht volle Entgelpflicht.

(4) Beider Belegung der Halle haben die örtlichen Vereine Vorrang.

§ 5 Entgelt für die Einzelstundennutzung

(1) Für die vorübergehende Überlassung der Sporthalle zu einer Einzelstundennutzung (z.B. Trainingsabende, Trainingslager, u. ä.) werden unabhängig von der genutzten Hallenfläche für die erste Stunde der Nutzung 28,00 Euro pauschal inkl. 19% Mehrwertsteuer und für jede weitere Stunde 15,00 Euro pauschal inkl. 19% Mehrwertsteuer fällig.

(2) Für auswärtige Benutzer erhöht sich das Entgelt nach Abs. 1 um 100 %.

(3) Vor jeder Nutzung der Sporthalle hat der Antragsteller eine Kautions in Höhe von 150,00 Euro pro Veranstaltung zu entrichten.

(4) Das Entgelt mit der Rechnungserteilung fällig. Die Kautions nach Abs. 3 muss spätestens zur Schlüsselübergabe bezahlt werden. Die Gemeinde kann vor Überlassung der Räume einen entsprechenden Entgeltvorschuss verlangen.

§ 6 Entgelt für sportliche Veranstaltungen

(1) Sportliche Veranstaltungen sind Veranstaltungen, zu denen auch Besucher zugelassen sind (z.B. Wettkämpfe, u.ä.).

(2) Für sportliche Veranstaltungen wird pro Tag im Sommerhalbjahr ein Entgelt von 135,00 Euro und im Winterhalbjahr von 180,00 Euro jeweils inkl. 19% Mehrwertsteuer zur Zahlung fällig.

(3) Für auswärtige Veranstalter erhöht sich das Entgelt nach Abs. 2 um 100 %.

(4) Vor jeder Nutzung der Sporthalle hat der Antragsteller eine Kautions in Höhe von 150,00 Euro pro Veranstaltung zu entrichten.

(5) Das Entgelt mit der Rechnungserteilung fällig. Die Kautions nach Abs. 4 muss spätestens zur Schlüsselübergabe bezahlt werden. Die Gemeinde kann vor Überlassung der Räume einen entsprechenden Entgeltvorschuss verlangen.

(6) Die Überlassung der Sporthalle an alle örtlichen Vereine erfolgt einmal im Jahr ohne Entgelte nach Abs. 2.

§ 7 Entgelt für den Kraftraum

(1) Eine Überlassung des Kraftraums beinhaltet die Nutzung der Umkleiden und der sanitären Einrichtungen. Die Halle selbst darf nicht benutzt werden.

(2) Bei einer ständigen Nutzung nach Abs. 1 durch Einzelpersonen im Rahmen eines Jahresabonnements bei Aushändigung eines Schlüssels wird eine Gebühr pro Jahr in Höhe von 200,00 Euro inkl. Mehrwertsteuer erhoben.

(3) Für auswärtige Benutzer erhöht sich das Entgelt nach Abs. 2 um 20 %.

(4) Das Entgelt ist im Voraus zu Beginn des Jahres fällig. Bei Abschluss eines Jahresabonnements während des Jahres wird das Entgelt zum Zeitpunkt der Antragstellung im Voraus anteilig für das restliche Jahr zur Zahlung fällig.

§ 8 Entgelt für den Grundschulbetrieb

(1) Der Schulverband „Grundschule Oberes Enztal“ hat für die Nutzung der Sporthalle ein privatrechtliches Entgelt zu zahlen. Dieses wird jährlich abgerechnet in Höhe der tatsächlich anfallenden anteiligen Aufwendungen (insbesondere anteilige Abschreibungen, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten und Leistungen durch die Gemeinde (z. B. innere Verrechnung Gemeindebauhof) – nicht jedoch für kalkulatorischen Zinsen.

(2) Die Aufwendungen berechnen sich anteilig an der Stundennutzung des Schulsports im Verhältnis zur stundenmäßigen Gesamtnutzung der Sporthalle.

(3) Zu dem Entgelt tritt noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 9 Entgeltermäßigung

In besonderen Härtefällen kann die Gemeinde, bei begründetem Antrag, auf die in dieser Ordnung festgesetzten Entgelte Ermäßigung gewähren.

§ 10 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Wird eine verbindlich zugesagte Veranstaltung 2-4 Wochen vor dem jeweiligen Termin abgesagt, wird die Hälfte des maßgeblichen Grundbetrags erhoben. Ab 2 Wochen vor der Veranstaltung sind die kompletten Benutzungsentgelte zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgesehen werden. Dies gilt nicht, wenn die Räumlichkeiten an dem betreffenden Termin in gleichem Umfang weitervermietet werden können.

§ 11 Begriffsbestimmungen

(1) Unter Sommerhalbjahr ist die Zeit vom 01. April bis 30. September und unter Winterhalbjahr ist die Zeit vom 01. Oktober bis 31. März zu verstehen.

(2) Eine Übungsstunde nach § 4 dauert jeweils 55 Minuten, damit die nachfolgenden Benutzer rechtzeitig mit dem Übungsbetrieb beginnen können.

(3) In dem Entgelt nach §§ 4 bis 6 ist die Benutzung der Umkleiden und der sanitären Einrichtungen eingeschlossen. Örtliche Vereine dürfen im Rahmen der Benutzung der Sporthalle nach § 4 den Kraftraum mitbenutzen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung für die Sporthalle vom 01.07.2019 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.03.2025 mit Wirkung zum 01.04.2026 aufgehoben. Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Enzklösterle, 24.03.2026

Sabine Zenker
Bürgermeisterin